

**Gebührensatzung für die Benutzung der Schulturnhalle des  
Marktes Weisendorf**

**(Benutzungsgebührensatzung – BGS STH)**

vom 08.08.2022

Rechtsgrundlagen: Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	08.08.2022	24.08.2022	01.09.2022

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Schulturnhalle des Marktes Weisendorf**

## **(Benutzungsgebührensatzung – BGS STH)**

vom 08.08.2022

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weisendorf folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Schulturnhalle des Marktes Weisendorf:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührentatbestand**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Schulturnhalle erhebt der Markt Weisendorf Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung erfolgt in Form der zeitweisen Überlassung von Räumlichkeiten der Schulturnhalle und dem Inventar für sportliche Betätigungen und Veranstaltungen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen**

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die gemeindliche Schulturnhalle benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Gebührenbescheid wird den Benutzern bei einmaliger oder gelegentlicher Nutzung vorab, bei regelmäßiger Benutzung vierteljährlich für das abgelaufene Quartal, bekannt gegeben.
- (3) Auf die Gebührenschuld aus einem Dauerbenutzungsverhältnis können vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Zahlung**

Die Zahlung der Gebührenschuld ist 21 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5**

#### **Gebührenarten, Gebührensätze und Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Benutzung der Schulturnhalle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu entnehmen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Nutzung der Halle und der Dauer der Inanspruchnahme. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Schulturnhalle kann halbstündig oder stündig erfolgen.
- (3) Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt es sich um Bruttogebühren inklusive zu zahlender Umsatzsteuer.
- (4) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit. Die Nutzungszeiten werden im Vorfeld festgelegt und beinhalten auch die Zeiten der Benutzung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen.
- (5) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die vereinbarten Nutzungszeiten nur zum Teil oder nicht eingehalten werden und eine Kündigung nicht mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn erfolgt.

#### **§ 6**

#### **Kaution**

Bei einer Belegung nach dieser Gebührensatzung, (siehe Gebührenverzeichnis) wird eine Kaution in Höhe von 200,00 € festgesetzt, die vor Nutzungsbeginn beim Markt Weisendorf einzuzahlen ist und die nur nach ordnungsgemäßigem Verlassen der Halle erstattet wird.

#### **§ 7**

#### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Markt Weisendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Der Gebührenschuldner erklärt sich durch die freiwillige Nutzung mit den Datenschutzverordnungen einverstanden. Das Datenschutzgesetz für den Freistaat Bayern (BayDSG) gilt entsprechend.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Weisendorf, den 09.08.2022



MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein  
Erster Bürgermeister

**Anhang**  
**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Gebührenarten und Gebührensätze

für die Schulturnhalle des Marktes Weisendorf

Gebührensätze in € je Zeiteinheit	Je 30 Minuten	Je 60 Minuten
Schulturnhalle	3,00 €	6,00 €